

und Post, geben, auf unsere Verhältnisse übertragen — die Bestellanstalt. In fast allen ihren Abteilungen ist eine Steigerung des Verkehrs zu bemerken, so daß das abgelaufene Berichtsjahr im allgemeinen als ein günstiges zu bezeichnen ist.

Die nachstehenden Zahlen werden dies belegen:

I. Die Paketausfuhr betrug

a) von hiesigen Firmen ausgegebenes Gewicht	1076 609 kg
b) von auswärts eingetroffenes Gewicht	402 186 „
zusammen	1478 795 kg

Das Vorjahr wies eine Gewichtsmenge von 1468 864 „ auf, so daß wir eine Zunahme von 9 931 kg zu verzeichnen haben.

II. Das Inkasso der von Berliner Firmen und von auswärts eingetroffenen Barpakete betrug

im Vorjahre	1513 267 M 01 S
ergibt also eine Zunahme von	1507 309 „ 31 „
	5 957 M 70 S

Der gesamte Barverkehr der Bestellanstalt, einschließlich der eingezogenen Beiträge für die Korporation, die Bestellanstalt und den Unterstützungsverein, betrug in diesem Jahre rund 1 607 500 Mark.

III. Die Versendungen nach Leipzig an unseren dortigen Kommissionär erreichten die Höhe von 235 192 kg, gegen das Vorjahr 5793 kg mehr.

IV. Durch unsern Leipziger Kommissionär trafen hier ein 154 877 kg, das sind 5128 kg weniger wie im Vorjahre.

V. Im direkten Verkehr gingen hier ein

a) von auswärtigen Verlegern an hiesige Sortimenten (Neuigkeiten und Fortsetzungen)	213 639 kg
4274 kg mehr als im Vorjahre,	
b) von auswärtigen Sortimentern an hiesige Verleger (Remittenden)	188 547 „
gegen das Vorjahr 5088 kg mehr.	

VI. Der Verkehr mit der Königlichen Bibliothek und der Universitäts-Bibliothek ist im stetigen Wachsen begriffen. Im verflossenen Geschäftsjahre wurden für die Königliche Bibliothek befördert: 873 Beischlüsse (mehr 70) und 6721 Zeitschriften (mehr 548), zusammen 2241 kg, für die Universitäts-Bibliothek 622 Beischlüsse (mehr 56) und 3976 Zeitschriften (mehr 11) zusammen 1484 kg.

Im ganzen beförderte die Bestellanstalt im Berichtsjahre Beischlüsse und Zeitschriften im Gewichte von 1868 864 kg gegen 1858 268 „ im Vorjahre, mithin mehr 10 596 kg

Es waren daher im Durchschnitt, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, täglich 6230 kg zu befördern, während das tägliche Durchschnitts-Inkasso 5358 M betrug.

Zur Erledigung dieser Arbeit standen uns zur Verfügung: 1 Geschäftsführer, 1 Hauptkassierer, 3 Buchhalter und 4 Sortierer für den inneren Dienst in der Bestellanstalt, 6 Kutscher, 7 Kassierer und 6 Begleitburschen für die Ausfuhr, sowie 1 Hausmann für unser Buchhändlerhaus, der gleichzeitig die Fahrstühle mitbedient. Ferner ist zur Bedienung der Zentralheizung und zur Mithilfe bei der Fahrstuhlbedienung vom 1. Oktober ein Heizer eingestellt worden. Zur Bewältigung des Verkehrs dienen 7 Wagen und 7 Pferde.

Unser Buchhändlerhaus stand am 1. Januar 1911 mit 523 597,45 M zu Buch und bleibt mit einer Hypothek von 250 000 M zu 4 1/8 % zugunsten der Simonschen Familienstiftung belastet.

Der Hauptausschuß der Korporation hat auch im vergangenen Jahre in dankenswerter Weise den Vorstand mit seinem Rat unterstützt und mehrfach seine gutachtliche Tätigkeit ausgeübt.

Für das Jahr 1911 ist Herr Arthur Georgi zu seinem Vorsitzenden und Herr Ludwig Bloch zu seinem Schriftführer gewählt worden.

Im abgelaufenen Berichtsjahre haben sich die Fälle gemehrt, in denen sich die Gerichte um Erstattung von Gutachten in buchhändlerischen Rechtsfragen an kaufmännische Vereinigungen (Handelskammer, Ältesten der Kaufmannschaft usw.) wenden; letztere erbitten dann die betreffenden Gutachten von der Korporation und geben es an die betreffenden Gerichte als ihr eignes weiter!

Um diesem Uebelstande zu begegnen, wandte sich der Vorstand im Einverständnis mit dem Hauptausschuße unterm 1. März 1911 an die Präsidenten der hiesigen Landgerichte mit nachstehendem Schreiben:

Wir beehren uns erneut darauf hinzuweisen, daß die Korporation der Berliner Buchhändler, der die Rechte einer juristischen Person verliehen sind, ihren Satzungen gemäß, über alle buchhändlerischen Rechtsfragen sachverständige Gutachten erstattet.

Gehen schon jetzt viele Gerichte unmittelbar die Korporation an, so wenden sich in Unkenntnis der Sachlage immer noch manche an die Handelskammer oder die Ältesten der Kaufmannschaft, von denen dann das Gutachten bei uns eingeholt und als das ihre weitergegeben wird.

Um diesem zeitraubenden Verfahren Einhalt zu tun, dürfte es sich empfehlen, vielleicht alljährlich einmal die nachgeordneten Herren Richter darauf aufmerksam zu machen, daß derartige Gutachten künftig gleich von der Korporation der Berliner Buchhändler einzufordern sind.

Die Herren Präsidenten scheinen unserm Ersuchen entsprechend verfügt zu haben, wenigstens sind seitdem die Akten zur gutachtlichen Äußerung von den Gerichten stets unmittelbar an die Korporation gesandt worden.

Die im Berichtsjahre an uns gelangten Anfragen sind nicht von besonderem Interesse gewesen. In fast allen Fällen handelte es sich darum festzustellen, ob dies oder jenes Verfahren buchhändlerischer Gebrauch sei, Fragen, die von dem Sachmann ohne Schwierigkeit, von dem Laien jedoch kaum beantwortet werden können. Und doch sind solche gutachtlichen Äußerungen von entscheidendem Einfluß auf das Urteil des Richters.

Um nur einen Fall als Beispiel anzuführen!

Das Königliche Amtsgericht Berlin-Mitte Abteilung 6 ersuchte um folgende Auskunft:

»Hat sich im Verlagswesen eine Usance dahin gebildet, daß der Verleger für die Rücksendung der eingesandten Artikel nicht hafte und der Einsender auf seine Gefahr das Schriftstück einsende?«

Das vom Hauptausschuß erstattete Gutachten, das der Vorstand zu dem seinigen machte, lautete:

Diese Fragestellung läßt das, was für die Beantwortung der Frage das Entscheidende ist, im unklaren. Der Punkt, worauf es ankommt, ist, ob die Einsendung eines Schriftstückes mit Einverständnis, oder gar auf Wunsch des Zeitschriftenverlegers erfolgt ist. In diesem Falle besteht auf seiten des Verlegers Haftung oder Rücksendungspflicht, falls er von dem Artikel keinen Gebrauch machen kann oder will. Im Falle unverlangter Zusendung jedoch hat sich der Gebrauch herausgebildet, daß der Zeitschriftenverleger sich nicht für verpflichtet hält, für die Einsendung zu haften oder dieselbe zurückzusenden, wenn nicht Rücksendungsporto beigefügt ist.

Im vorliegenden Falle liegt, da durch Inserat zur Einsendung von Manuskripten aufgefordert war, ein Fall unverlangter Zusendung nicht vor, so daß nach verlegerischem Brauch eine Haftung des Verlegers für das erhaltene Manuskript oder Rücksendungspflicht anzuerkennen ist.

Für den Buchverlag gelten hinsichtlich der Rücksendungspflicht empfangener Manuskripte andere Gebräuche.